

Badeordnung für das H₂O – Das Strandbad



ALLGEMEINES

Schwimmen ist gesund; die Stadt Öhringen lädt Sie zu einem Besuch des Freibades ein.

Unser Angebot:
Einige Stunden aktiver Freizeiterholung in ungezwungener Atmosphäre. Die Mitarbeiter nehmen gerne Wünsche und Anregungen entgegen und beraten die Badegäste fachkundig.

Die Badegäste werden gebeten, die nachstehenden Regelungen zu beachten und in ihrem Interesse die Ratschläge der Mitarbeiter zu befolgen, denn sie dienen der Sicherheit. Die Regelungen sind mit dem Betreten des Freibades für alle Badegäste verbindlich.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BENUTZUNG DES FREIBADES

1. Das Freibad und die angebotenen Leistungen können gegen Lösen einer gültigen Eintrittskarte in Anspruch genommen werden.

Mit Betreten des Freibades werden die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dienenden Maßnahmen als verbindlich anerkannt. Die jeweils gültigen Preise und Badezeiten ergeben sich aus den Aushängen.

Badegäste, die gegen die Grundsätze dieser Badeordnung handeln oder Anweisungen der Mitarbeiter nicht beachten, können zeitlich begrenzt oder auch dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

2. Im Interesse aller Badegäste sind Besucher,

- > die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
- > die Tiere mit sich führen,
- > die ansteckende Krankheiten, Hautausschläge oder offene Wunden haben,
- > deren Gesundheitszustand eine gefahrlose Nutzung des Bades nicht zulässt, beispielsweise Herzerkrankungen, körperliche Einschränkungen u. Ä. (im Zweifelsfall sollte vorab ärztlicher Rat eingeholt werden),
- > denen Hausverbot erteilt wurde, von der Benutzung des Freibades und den Einrichtungen ausgeschlossen.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Kinder unter 8 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.

Die Zulassung von Schulklassen, Schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen sowie Sportveranstaltungen, wird durch besondere Überlassungsbedingungen geregelt. Die Leiter von Gemeinschaftsveranstaltungen (Schulklassen, Vereine und dgl.) sind für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

3. Die Stadt Öhringen kann den allgemeinen Badebetrieb (z. B. wegen schwimmsportlichen Veranstaltungen) einschränken. Ansprüche gegen die Stadt Öhringen aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

4. Die Öffnungszeiten für den allgemeinen Betrieb des Freibades werden öffentlich bekannt gegeben. Bei schlechter Witterung können andere Öffnungszeiten angeordnet werden.

5. Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen und für verlorene Karten kann kein Ersatz geleistet werden.

6. Eintrittskarten müssen bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt und auf Verlangen der Mitarbeiter vorgezeigt werden.

7. Saisonkarten gelten für den angegebenen Zeitraum und sind nicht übertragbar. Saisonkarteninhaber müssen ihre Karten bei Eintritt ins Freibad persönlich und unaufgefordert vorzeigen.

8. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Badegäste werden gebeten, bis zum Ende der Öffnungszeiten das Freibad zu verlassen.

HAFTUNG

1. Die Stadt Öhringen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt Öhringen, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten.

3. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

4. Für abhandengekommene Gegenstände leistet die Stadt Öhringen keinen Ersatz. Es werden Garderoben- und Wertschließfächer zur Verfügung gestellt.

5. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE BADEGÄSTE

Das Freibad dient der Entspannung und Erholung. Für einen angenehmen Aufenthalt ist gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern erforderlich.

Die Mitarbeiter stehen als fachkundige Berater zur Verfügung. Wir bitten, insbesondere die folgenden Regelungen zu beachten:

1. Behälter aus Glas oder Porzellan sowie Speisen dürfen nicht mit an die Becken genommen werden. Das Betreten der Beckenumgänge mit Straßenschuhen und das Ablegen von Kleidungsstücken an den Becken ist nicht erlaubt.

2. Nichtschwimmer dürfen nur, die für sie vorgesehenen Becken benutzen.

3. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (Sprunganlage, Rutschen, Strömungskanal, Spiel- und Sportgeräte) verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Wenn Besucher bei der Benutzung dieser Geräte durch eigene Unachtsamkeiten Schäden verursachen, haften sie dafür.

Das Springen in die Becken ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.

Die Hinweisschilder an den Rutschanlagen sowie der Ampel an der Röhrenrutsche sind unbedingt zu beachten.

Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmflossen, Tauchgeräten, Luftmatratzen sind im Schwimmbekken untersagt.

4. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, können die verantwortlichen Mitarbeiter die Nutzung begrenzen.

5. Im Interesse der Hygiene ist eine Körperreinigung vor dem Baden in den Duschräumen erforderlich.

6. Die Haarentfernung, das Haarefärben sowie Maniküre und Pediküre sind im Umkleide- und Sanitärbereich untersagt.

7. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

8. Es ist die übliche Badekleidung zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob die Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat das Bäderpersonal.

9. Das Spucken im Freibad ist nicht gestattet.

10. Das Rauchen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich ist untersagt.

HINWEISE FÜR SERVICELEISTUNGEN

1. Das Fotografieren oder Filmen ist im Freibad erlaubt. Werden fremde Personen fotografiert, geht dies nur mit deren Zustimmung.

Für gewerbliche Zwecke bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Bäderverwaltung.

2. Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Stadt Öhringen haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen.

3. Den Badegästen stehen zum Aufbewahren der Kleidung abschließbare Garderoben- und Mietgarderobenschränke zur Verfügung.

Für das ordnungsgemäße Verschießen ist der Badegast selbst verantwortlich. Die Schränke sind zum Ende der täglichen Öffnungszeiten bzw. zum Saisonende zu räumen.

Die Stadt Öhringen haftet nicht für aufbewahrte Gegenstände.

4. Für verloren gegangene Garderoben- bzw. Wertschließfächerschlüssel ist ein Betrag von 5 Euro zu erstatten.

5. Die BADEINRICHTUNGEN sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verunreinigungen sind dem BADEPERSONAL unverzüglich zu melden.

6. Das BÄDERPERSONAL ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat der Badegast Folge zu leisten. Badegäste, die die Bestimmungen missachten oder Anweisungen des Bäderpersonals nicht befolgen, können aus dem Bad verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.

Öhringen, im April 2018

Stadtverwaltung Öhringen